

## Kinderschutz zwischen Elternhaus und Schule

von lic. iur. Kurt Affolter, Fürsprech und Notar, Dozent/Projektleiter  
HSA Luzern

*Während den Eltern die primäre erzieherische Verantwortung für ihre Kinder obliegt, sind die Schulen verpflichtet, ihren Bildungs- und Ausbildungsauftrag auf das Wohlergehen des Kindes auszurichten. Schule und Eltern sind deshalb gesetzlich zur Zusammenarbeit verpflichtet. Den zivilrechtlichen Kinderschutzorganen kommt die Aufgabe zu einzugreifen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. Das bedingt einerseits eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Vormundschaftsbehörde sowie die Kenntnis der gegenseitigen Zuständigkeiten, andererseits aber auch die Respektierung des Erziehungsmonopols der Eltern, des Persönlichkeitsschutzes und des Amts- respektive Berufsgeheimnisses. In dieser von vielen Interessensgegensätzen geprägten Situation müssen die beteiligten Behörden und Fachstellen zwar stets eine fallbezogene Interessenabwägung vornehmen, sie können sich andererseits aber auch auf klare gesetzliche Grundlagen abstützen. Darüber hinaus ist es hilfreich, sich auch methodischer Hilfsmittel zu bedienen, um im Ernstfall erfolgversprechend vorgehen zu können und nicht als Problemmultiplikator zu wirken.*

### Protection de l'enfant entre le domicile parental et l'école

*Alors que la responsabilité primaire de l'éducation des enfants incombe aux parents, les écoles ont le devoir d'accomplir leur rôle de formation en fonction du bien-être de l'enfant. C'est pourquoi l'école et les parents sont légalement contraints de collaborer. Les organes de protection des droits de l'enfant prévus par le droit civil doivent intervenir, lorsque le bien de l'enfant est en danger, et que les parents ne se préoccupent pas d'améliorer la situation ou en sont incapables. Cela nécessite d'une part une étroite collaboration entre l'école et l'autorité tutélaire, ainsi que la connaissance de leurs compétences réciproques, d'autre part le respect du monopole d'éducation des parents, de la protection de la personnalité et du secret professionnel ou de fonction. Dans une situation créée par de multiples conflits d'intérêts, les autorités et offices intéressés doivent certes toujours procéder à une pesée d'intérêts dans le cas particulier, mais d'autre part, ils peuvent aussi s'appuyer sur des bases légales claires et précises. Par ailleurs, pour pouvoir intervenir avec des chances de succès en évitant de multiplier les problèmes dans un cas difficile, il est aussi très utile d'avoir recours à des moyens auxiliaires méthodiques.*

### Casa e scuola nella protezione dei minori

*Ai genitori compete la responsabilità dell'educazione di base dei figli. Alla scuola il dovere di orientare il compito di istruzione e formazione sul benessere degli allievi. Scuola e genitori sono perciò legalmente tenuti alla collaborazione. Gli organi previsti dal diritto civile per la protezione dei figli hanno il dovere di intervenire quando il bene del figlio è minacciato e i genitori non provvedono o non sono in grado di far fronte a situazioni di pericolo. Ciò comporta da un canto una stretta collaborazione fra scuola e autorità tutoria e la conoscenza delle rispettive competenze. D'altro canto va tenuto conto del monopolio educativo dei genitori, della protezione della personalità e del rispetto del segreto professionale e d'ufficio. Le autorità e le istituzioni che agiscono in queste situazioni, marcate da interessi contrapposti, possono avvalersi di chiare basi legali e, prima di intervenire, devono procedere a una oculata valutazione degli interessi in gioco. Importante è avvalersi dell'aiuto dei mezzi ausiliari disponibili e l'adozione di un metodo di lavoro che permette d'agire, in casi di emergenza, con successo, evitando di pregiudicare ulteriormente la situazione.*

1. Einleitung
  - 1.1 Veränderung familiärer Lebensbedingungen
  - 1.2 Bedürfnis nach institutioneller Abstimmung
  - 1.3 Fragestellung
2. Das Wohlergehen des Kindes als Verfassungsauftrag
  - 2.1 Rechtsquellen
    - 2.1.1 Bundesverfassung
    - 2.1.2 Kinderrechtskonvention
    - 2.1.3 Zivilgesetzbuch
    - 2.1.4 Kantonales Recht
  - 2.2 Aufgabe der Eltern
  - 2.3 Aufgabe der Schule
    - 2.3.1 Auf das Kindeswohl ausgerichteter Schulauftrag
    - 2.3.2 Zusammenarbeit mit den Eltern
    - 2.3.3 Verschwiegenheits- und Anzeigepflicht
    - 2.3.4 Haftbarkeit für Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
3. Beeinträchtigung des Kindeswohls
  - 3.1 Interventionsanlass
    - 3.1.1 Gefährdung des Kindeswohls
    - 3.1.2 Typische Auffälligkeiten
  - 3.2 Interventionsbehörde
  - 3.3 Rolle der Schule
4. Vorgehen bei Kinderschutzfällen an den Schulen
  - 4.1 Institutionelle Bedingungen
  - 4.2 Systematik im Einzelfall
5. Schlussbemerkung

## 1. Einleitung

### 1.1 Veränderung familiärer Lebensbedingungen

Die Auseinandersetzungen mit verhaltensauffälligen Kindern prägen zunehmend den Schulalltag. Die Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen scheint zuzunehmen. Die Kriminalstatistiken verzeichnen bei allen Altersgruppen in den letzten Jahren eine Zunahme von Gewaltdelikten<sup>1</sup>. Im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes fehlen zurzeit verlässliche Zahlen<sup>2</sup>, und insbesondere fehlen Erhebungen über die *Gründe* der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen. Immerhin ist auf zwei gesellschaftliche Phänome hinzuweisen. Das eine ist die Tatsache, dass von 100 Ehen deren 40 mit einer Scheidung

<sup>1</sup> Darunter Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Raub, vorsätzliche Körperverletzung, vgl. *Gemeinsam gegen Gewalt*, Schweizerische Koordinationsstelle für Verbrechenprävention, 1999.

<sup>2</sup> 1995 bestanden in der Schweiz 21 318 Kinderschutzmassnahmen gem. Art. 307–368 (ohne 392) ZGB und wurden 5871 Massnahmen (ohne 392) neu angeordnet. 1996 waren es 20 822 (bestehend) resp. 5873. 1997: 20 528 resp. 5495. 1998: 21 725 resp. 6148. Quelle: ZVW 1997 S. 117 ff.; 1998 S. 125 ff.; 1999 S. 126 ff., 2000 S. 163 ff. Diese Zahlen sind mit Vorbehalt zu geniessen, da die Erhebungen nicht in allen Kantonen nach den selben Kriterien erfolgen.

enden, das sind heute jährlich 17 000 Ehen. Betroffen davon sind pro Jahr 13 000 Kinder<sup>3</sup>. Nicht eingeschlossen sind jene Kinder, deren Konkubinatseltern sich trennen. Wir wissen zwar, dass jedes Kind mit der Scheidung seiner Eltern anders umgeht und die mit Scheidungskonflikten und -folgen verbundenen Erlebnisse aus psychologischer Sicht Fragen aufwerfen, die nicht generell beantwortet werden können. Das Scheitern der Paarbeziehung seiner Eltern bedeutet für das Kind aber immer eine emotionale Belastung, birgt ein hohes Potential an Loyalitätskonflikten in sich<sup>4</sup> und ist allemal Grund, dass sich das Kind Bedrohungen und Ängsten ausgesetzt fühlt<sup>5</sup>.

Das andere Phänomen ist die zunehmende Pluralisierung familiärer Lebensformen: Nebst der vollständigen Kernfamilie sind alleinerziehende Mütter und Väter sowie nicht-eheliche Gemeinschaften häufiger geworden, und jede Scheidung führt auch zwangsläufig zu den verschiedensten Formen von Fortsetzungsfamilien, welche je nach Konstellation wiederum einen Sicherheitsverlust bedeuten und die Gefahr der Orientierungslosigkeit in sich bergen<sup>6</sup>.

Noch wenig untersucht scheint mir die Frage, welche Auswirkungen die in den letzten Jahren um sich greifende Ökonomisierung aller Lebensbereiche, die Deregulierungs- und Globalisierungspostulate und die darauf beruhenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Abläufe auf das normative Denken und die Wertmassstäbe der Kinder ausüben. Können sich Kinder mühelos und widerspruchsfrei sozialisieren in einem Umfeld, wo die Erwachsenen gesellschaftliche Rechtsregeln teilweise zum Hemmnis für Wohlstand und Fortkommen deklarieren («Deregulierung»), wo die Individualisierung die Solidarität verdrängt, wo sich Väter und Mütter an ihrem Arbeitsplatz zunehmend nur noch als Kostenfaktor verstanden fühlen und wo Erziehung und Bildung in der politischen Öffentlichkeit als blosses Produkt diskutiert werden?

Offen bleibt ebenso die Antwort auf die Frage nach den Auswirkungen zunehmender Gewaltdarstellung in den Medien, vorab im Fernsehen und dem Internet.

## *1.2 Bedürfnis nach institutioneller Abstimmung*

Was immer die Ursachen auch seien, das Verhalten auffälliger Kinder und Jugendlicher stellt für Schule, Mitschüler und Eltern eine grosse Herausforderung und Belastung dar. Häufig sind diese Problemsituationen zusätzlich belastet durch gegenseitig unerfüllte Erwartungen: Für die Schule, welche an einer möglichst raschen Wiederherstellung von Ordnung und Disziplin interessiert ist, um den Schulauftrag erfüllen zu können, handeln die Kindesschutzbehörden zu langsam. Aus der Sicht der Kindesschutzbehörden warten dagegen die Schulen

<sup>3</sup> Ch. Häfeli, Gemeinsame elterliche Sorge geschiedener und nicht verheirateter Eltern, ZVW 1999 S. 178 f.

<sup>4</sup> Nufer, Die Entwicklung des Kindes vom Vorschulalter bis zur Adoleszenz und die Bedeutung der Elternscheidung für das Kind, ZVW S. 211 f., 215.

<sup>5</sup> Häfeli, Gemeinsame elterliche Sorge, S. 185.

<sup>6</sup> Häfeli, Gemeinsame elterliche Sorge, S. 180.

mit einer Gefährdungsmeldung oft so lange, bis es zu spät ist. Und schliesslich erwarten die Eltern von den Schulen höhere pädagogische Kompetenz im Umgang mit schwierigen Kindern anstatt Einmischung ins Familienleben. Doch alle drei, Eltern, Schule und Kindesschutzbehörde sind in diesen Situationen gefordert, Lösungen zu finden. Dazu gibt es mittlerweile vor allem im Bereich der Prävention und Früherfassung sehr interessante Ansätze. Ich verweise hier namentlich auf das Projekt Schulteam der HSA Luzern<sup>7</sup>. Die zivilrechtlichen Kindesschutzbehörden sind dagegen sehr oft mit Fällen der Späterfassung konfrontiert, in welchen sich die Situation bereits derart zugespitzt hat, dass sie für die Beteiligten unerträglich geworden ist und zu überstürztem Handeln verleitet. Wenn aber aus der Sicht des Kindes eine geeignete Lösung gefunden werden soll, bedingt dies sorgfältige Analyse und den Aufbau einer Vertrauensbasis sowie Vernetzungsarbeit, also vor allem auch Zeit, denn es geht nicht darum, Symptome zu bekämpfen, sondern deren Ursachen<sup>8</sup>. Je früher deshalb die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindesschutzorganen beginnen kann, desto grösser sind die Chancen für gezieltes und rasches Handeln<sup>9</sup>.

### 1.3 Fragestellung

Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen kaum Lücken aufweisen und die schweizerischen Kantone im allgemeinen über gut qualifizierte professionelle Kindesschutzorgane verfügen, scheinen die Probleme im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern mancherorts zu wachsen. Die Gründe dazu sind vielfältig. Teils liegt das Problem im Vollzug<sup>10</sup>, teilweise verfügen die Kindesschutzorgane über zuwenig Zeit und Personal, um wirksamer handeln zu können, zuweilen gewinnt man auch den Eindruck, dass nicht in jeder Schule die selbe pädagogische Aufmerksamkeit der Lehrkräfte zur rechtzeitigen Erkennung erzieherischer und sozialer Defizite der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler aufgebracht wird. In einem verhärteten gesellschaftlichen Klima kann zudem das Verständnis für jugendliche Exzentrik, also die Toleranz, verloren gehen, oder zuweilen ertappen wir uns beim Versuch, Lösungen zu finden, wo es gar keine gibt. Vor allem aber bereitet es den beteiligten Institutionen und Fachstellen oft Mühe, sich gegenseitig genügend wahrzunehmen, die Zuständigkeiten abzusprechen und zu respektieren sowie die gegenseitigen Bemühungen um das Wohl eines gefährdeten Kindes effizient abzustimmen.

Ziel dieses Beitrages ist es, den gesetzlichen Rahmen abzustecken, innerhalb dessen sich eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und zivilrechtlichen Kindesschutzorganen zu bewegen hat. Ausgangspunkt ist dabei das Kind selbst.

<sup>7</sup> Darstellung, Umsetzungsbeispiele und Auswertungen im Suchtmagazin Nr. 6/1999 S. 3–29.

<sup>8</sup> Suchtmagazin Nr. 6/1999 S. 3.

<sup>9</sup> Vgl. hiezu auch Suchtmagazin Nr. 6/1999 S. 4 f.

<sup>10</sup> Peter Kaenel/Kurt Affolter, Entscheidungsfindung im Vormundschaftswesen, Schweizerischer Kinderschutzbund, Bulletin 2/1996.

## 2. Das Wohlergehen des Kindes als Verfassungsauftrag

Die auf das Wohl des Kindes ausgerichteten Vorschriften sind vielfältig<sup>11</sup>. Wir beschränken uns hier auf einige zentrale Bestimmungen im Zusammenhang mit Fragen der Erziehung und Schulung.

### 2.1 Rechtsquellen

#### 2.1.1 Bundesverfassung

Die Bundesverfassung<sup>12</sup> verbrieft das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung und anerkennt die eigenständige Ausübung ihrer Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit. Als Korrelat zu dieser Schutz- und Mitbestimmungsklausel verbietet die neue Bundesverfassung jede Diskriminierung aufgrund des Alters<sup>13</sup>.

Die Bundesverfassung weist das Schulwesen den Kantonen zu, bestimmt aber verbindlich, dass der Grundschulunterricht allen Kindern zugänglich ist, unter staatlicher Leitung oder Aufsicht steht, obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist<sup>14</sup>.

Unter den Sozialzielen der neuen Bundesverfassung<sup>15</sup> werden Kinder und Jugendliche dreimal ausdrücklich erwähnt. Bund und Kantone werden verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass

- Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden
- Kinder und Jugendliche sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können
- Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Diese Sozialziele vermitteln dem Kind keine klagbaren Rechtsansprüche, sollten aber immerhin Leitlinien für die Gesetzgebung und die Regierungspolitik aller Stufen bilden.

Im 3. Abschnitt der Bundesverfassung verpflichten sich Bund und Kantone, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Bund in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen<sup>16</sup> und in Ergänzung zu den kantona-

<sup>11</sup> *Hegnauer*, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N 1.06.

<sup>12</sup> Art. 11 Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 (BV), vom Volk am 18. April 1999 angenommen und vom Bundesparlament am 28. September 1999 per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

<sup>13</sup> Art. 8 Abs. 2 BV.

<sup>14</sup> Art. 19 und 62 BV.

<sup>15</sup> Art. 41 Abs. 1 lit. c., f., g. BV.

<sup>16</sup> Art. 67 BV.

len Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen<sup>17</sup>.

### 2.1.2 Kinderrechtskonvention<sup>18</sup>

Die Kinderrechtskonvention von 1989 versteht den Lebensabschnitt ab Geburt bis zum Erreichen des 18. Altersjahres als eigenständige Lebensphase, in welcher dem Kind eine Reihe grundlegender Rechte zusteht. Es handelt sich dabei namentlich um das Recht auf Überleben, auf Schutz vor schädlichen Einflüssen, auf das Recht auf körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Recht auf aktive Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben<sup>19</sup>. Alle für das Kind wichtigen Massnahmen und Entscheide müssen sich an seinem Wohl orientieren und seine Menschenwürde respektieren. Für Erziehung und Entwicklung des Kindes werden dabei in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich erklärt<sup>20</sup>.

Eine zentrale Bedeutung wird in der UKRK auch dem Anspruch des Kindes auf Bildung zugesprochen, namentlich der Schulbildung<sup>21</sup>.

### 2.1.3 Zivilgesetzbuch

Das Zivilgesetzbuch überträgt in Übereinstimmung mit dem dargelegten Verfassungsauftrag den Eltern die Hauptverantwortung für die Pflege und Erziehung des Kindes und hält sie an, dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen<sup>22</sup>. Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, zu diesem Zweck mit der Schule zusammenzuarbeiten<sup>23</sup>.

### 2.1.4 Kantonales Recht

Entsprechend der bereits angesprochenen Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen verfügen wir in der Schweiz über 26 autonome kantonale Schulorganisationen, welche allerdings die Gemeinsamkeit aufweisen, dass sie sich am Verfas-

<sup>17</sup> Art. 66 Abs. 2 BV.

<sup>18</sup> Das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UKRK, im üblichen Sprachgebrauch Kinderrechtskonvention) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedet und trat am 3. September 1990 in Kraft. Für die Schweiz trat diese Konvention gestützt auf die Ermächtigung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 1996 per 26. März 1997 mit fünf Vorbehalten in Kraft (vgl. ZVW 1997 S. 109 f.).

<sup>19</sup> Vgl. dazu auch «10 konkrete Fragen und Antworten zur Kinderrechtskonvention», herausgegeben von unicef/Pro Familia Schweiz/Stiftung Pestalozzi/Schweizerischer Kinderschutzbund und pro juventute.

<sup>20</sup> Art. 18 Abs. 1 UKRK.

<sup>21</sup> Art. 28 Abs. 1 UKRK.

<sup>22</sup> Art. 302 ZGB.

<sup>23</sup> Art. 302 Abs. 3 ZGB.

<sup>24</sup> z.B. Art. 19 Staatsverfassung FR; § 12 Abs. 3 Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 BS; Art. 41 Abs. 3 Kantonsverfassung vom 2. Oktober 1892 GR; Art. 62 Abs. 3 Kantonsverfassung vom 18. April 1869 ZH; Art. 47 Kantonsverfassung vom 24. März 1876 SH; art. 78 Constitution du 21 novembre 1858 du canton de NE; art. 18 Constitution du 1<sup>er</sup> mars 1885 du canton de VD.

sungsauftrag zur Sicherung der unentgeltlichen Grundschulung<sup>24</sup> und an den bundesrechtlichen Sozialzielen orientieren sowie namentlich auf die Wahrung des Kindeswohls ausgerichtet sein müssen<sup>25</sup>, wengleich den Kantonen dabei grosse Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird<sup>26</sup>. Die Verfassung des Kantons Bern als Beispiel trägt diesem Auftrag mit folgender Bestimmung Rechnung: Das Bildungswesen hat zum Ziel, die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern sowie das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt zu stärken. Kanton und Gemeinden unterstützen die Eltern in der Erziehung und Ausbildung der Kinder<sup>27</sup>. Das Volksschulgesetz des Kantons Bern übernimmt diesen Auftrag in seinem Zweckartikel<sup>28</sup>, vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in andern Kantonen<sup>29</sup>.

Von besonderer Bedeutung sind im Zusammenhang mit dem Kinderschutz jene schulischen oder schulnahen Angebote, welche die Kantone für Kinder mit Lernschwierigkeiten, Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten bereitstellen. Wir können auch hier nur beispielhaft auf jene Einrichtungen hinweisen, die der Kanton Bern kennt: Erziehungsberatungsstellen, kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst, schulärztliche Dienste, Spezialunterricht, Kleinklassen und heilpädagogische Ambulatorien. Es sind Einrichtungen, die in vergleichbarer oder ähnlicher Form auch in andern Kantonen bekannt sind<sup>30</sup>.

## 2.2. Aufgabe der Eltern

Die schweizerische Rechtsordnung überträgt wie dargelegt die Hauptverantwortung für das Wohlergehen des Kindes und damit das Erziehungsmonopol den Eltern respektive dem Vormund oder der Vormundin<sup>31</sup>. Die Vernachlässigung dieser Verantwortung wird mit Strafe bedroht<sup>32</sup>. Diese Zuständigkeitshierarchie bedeutet umgekehrt, dass in allen das Kind betreffenden Belangen, die von familienexternen Stellen behandelt werden, zuerst einmal die Eltern miteinzubeziehen sind und ihnen primär der Entscheid obliegt, auf welche

<sup>25</sup> Vgl. z.B. Art. 2 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 BE; Art. 3 und 33 Schulgesetz vom 23. Mai 1985 FR; Art. 1 Schulgesetz vom 19. November 1961 GR; § 1 Abs. 4 Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 ZH; Art. 104 Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 1 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 SO; art. 10 al. 2 loi sur l'organisation scolaire du 28 mars 1984 du canton de NE; art. 3 al. 2 loi scolaire du 12 juin 1984 du canton de VD; siehe zudem die Hinweise auf andere deutschsprachige Kantone bei *Eckstein*, Rechtsfragen im Schulalltag, S. 132 ff.

<sup>26</sup> Art. 46 BV.

<sup>27</sup> Art. 42 Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 BE.

<sup>28</sup> Art. 2 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 BE.

<sup>29</sup> z.B. Art. 2 Abs. 1 Schulgesetz vom 23. Mai 1985 FR; siehe auch Fn. 25.

<sup>30</sup> z.B. art. 41 ff. loi scolaire VD; Art. 106 Schulgesetz vom 23. Mai 1985 FR; § 19 Gesetz vom 17. Oktober 1984 betr. kant. Jugendhilfe BS; Art. 26 ff. Schulgesetz vom 19. November 1961 GR; § 20, 36 f. Volksschulgesetz SO; Art. 52 Schulgesetz vom 27. April 1981 SH; art. 28 ss loi sur l'organisation scolaire NE.

<sup>31</sup> Art. 18 Abs. 1 UKRK, Art. 301 ff. ZGB; Basler-Kommentar ZGB-*Affolter* Art. 405 N. 33 und dort zit. Fundstellen.

<sup>32</sup> Art. 219 StGB.

<sup>33</sup> Vgl. beispielsweise art. 1 al. 2 loi sur la protection de la jeunesse du 29 novembre 1978 du canton de VD.

Weise den Bedürfnissen des Kindes Rechnung zu tragen ist<sup>33</sup>. Die Meinungen gehen auseinander, ob Eltern auch dann einzubeziehen sind, wenn von ihnen selbst in strafbarer Weise eine Gefährdung des Kindes ausgeht, wie das beispielsweise bei Kindsmisshandlungen der Fall ist<sup>34</sup>. Wenn eine strafrechtliche Verfolgung gegen Eltern nötig und angebracht ist, müssen Betreuer und Therapeuten, aber auch Lehrkräfte ihre Elternarbeit mit den Strafuntersuchungsbehörden absprechen, um den Untersuchungserfolg nicht zu vereiteln<sup>35</sup>.

Die Erziehungsbefugnisse der Eltern unterliegen in bestimmten Grenzen Einschränkungen durch das öffentliche Recht, so insbesondere des Schulrechts. Dieses kann den Schulorganen die Befugnis erteilen, ein Kind einer spezifischen Schulung zuzuführen, es beispielsweise in eine Klein- oder Werkklasse einzuteilen, wenn mit den Eltern keine einvernehmliche Lösung gefunden wird und die Respektierung des Willens der Eltern dem Kind schaden würde<sup>36</sup>.

### *2.3 Aufgabe der Schule*

Die Schule trägt eine hohe Verantwortung zur Sicherung des Kindeswohles, was sich namentlich aus folgenden Aufgaben und Verpflichtungen ergibt:

#### *2.3.1 Auf das Kindeswohl ausgerichteter Schulungsauftrag*

Die Schule orientiert ihren Bildungs-, Schulungs- und Erziehungsauftrag gemäss Bundesverfassung am Wohl des Kindes. Das Bundesgericht hat bereits 1991 in einem Grundsatzurteil die Pflicht der Schulbehörden, im Bereich der Schulbildung den Schutz des Kindes zu wahren, bestätigt<sup>37</sup>.

In den Vollzugsgesetzgebungen der Kantone wird dies in mehreren Zusammenhängen unterstrichen, wie wir dies eben gezeigt haben<sup>38</sup>.

#### *2.3.2 Zusammenarbeit mit den Eltern*

Die Schule unterstützt die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und ist verpflichtet, mit den Eltern zusammenzuarbeiten<sup>39</sup>. Das Funktionieren der engen gesetzlichen und tatsächlichen Schicksalsgemeinschaft zwischen Eltern und Schule ist für das Wohlergehen des Kindes von grosser Bedeutung, weil eine partnerschaftliche Abstimmung der gemeinsamen Verantwortung dem Kind Sicherheit ver-

<sup>34</sup> Beratungskonzept Kinderschutz der Stadt Zürich, S. 39.

<sup>35</sup> Namentlich bei Straftatbeständen i.S.v. Art. 187 ff., 213 und 219 StGB.

<sup>36</sup> BGE 117 Ia 33.

<sup>37</sup> BGE 117 Ia 27; *Hegnauer*, Grundriss, 27.06a.

<sup>38</sup> Art. 2 Volksschulgesetz BE; Lehrplan des Kt. Bern, Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB) 1.

<sup>39</sup> Sinngemäss auch aus Art. 302 Abs. 3 ZGB abzuleiten; weitere Beispiele: Art. 42 Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Art. 2 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 BE; § 1 Abs. 2 Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 und Art. 83 Volksschulverordnung vom 31. März 1900 ZH; Art. 22 lit. b und 104 Abs. 1 Verfassung vom 8. Juni 1986 SO; Art. 20 Schulgesetz vom 27. April 1981 SH; § 7 Schuldekret vom 27. April 1981 SH; Art. 2 und 31 Schulgesetz vom 23. Mai 1985 FR; Art. 1 Schulgesetz vom 19. November 1961 GR; art. 10 al. 2 loi sur l'organisation scolaire du 28 mars 1984 du canton de NE; art. 3 loi scolaire du 12 juin 1984 du canton de VD.



mitteln und eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Lehrkraft und Eltern dem Kind den bestmöglichen Schutz bietet.

### 2.3.3 Verschwiegenheits- und Anzeigepflicht

Schülerinnen und Schüler wie Eltern haben auch gegenüber der Schule Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeit, was einerseits durch das Zivilrecht<sup>40</sup>, andererseits durch die Datenschutzgesetzgebung garantiert ist. Das öffentliche Lehrpersonal unterliegt darüber hinaus dem Amtsgeheimnis und vielerorts einer direkt im Schulrecht geregelten Verschwiegenheitspflicht<sup>41</sup>. Wer dieses unge rechtfertigt verletzt, kann bestraft werden<sup>42</sup>. Für einzelne Berufsgruppen wie den Schularzt gilt zudem das Berufsgeheimnis<sup>43</sup>, von welchem nur der urteilsfähige Patient selbst, unter Umständen sein gesetzlicher Vertreter oder aber dann die vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde den Arzt befreien kann<sup>44</sup>.

Diese Verschwiegenheitspflichten gelten nicht absolut. Nebst andern Motiven kann das *Kindeswohl* es rechtfertigen, diese zu durchbrechen. So kennen viele kantonale Gesetzgebungen die Anzeigepflicht gewisser Personen und namentlich der Schulorgane gegenüber den Vormundschaftsbehörden im Bereich des Kindesschutzes<sup>45</sup>. Diese Anzeigepflicht an die Vormundschaftsbehörde ist nicht zu verwechseln mit der Zeugnispflicht gegenüber den Strafjustizorganen, weil Lehrkräfte je nach kantonaler Gesetzgebung gegenüber Strafuntersuchungsbehörden ein Zeugnisverweigerungsrecht geniessen, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert oder sie aus besonderen Gründen vom zuständigen Gericht von der Zeugnispflicht befreit werden<sup>46</sup>. Gegenüber den Vormundschaftsbehörden gilt dieses Zeugnisverweigerungsrecht nicht.

### 2.3.4 Haftbarkeit für Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Nicht nur Eltern und Vormund, sondern auch Institutions- und Heimleiter sowie Lehrpersonen nehmen gegenüber dem ihnen gesetzlich, behördlich verfügt, vertraglich oder tatsächlich anvertrauten Kind eine Garantenstellung ein, aus der heraus sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn

<sup>40</sup> Art. 28 ZGB.

<sup>41</sup> Beispielsweise Art. 41 Schulgesetz vom 23. Mai 1985 FR.

<sup>42</sup> Art. 320 StGB.

<sup>43</sup> Art. 321 StGB.

<sup>44</sup> Vgl. die Übersicht bei *Guler*, Koordination in der Betreuung «auffälliger» Familien, S. 93 ff.; Basler-Kommentar ZGB-Affolter N. 42 ff. zu Art. 405.

<sup>45</sup> Beispielsweise Art. 25 EG ZGB BE; Art. 29 Abs. 2 Volksschulgesetz BE; Art. 83 EG ZGB FR; § 146 Schulgesetz vom 4. April 1929 und § 25 Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 BS; Art. 41 EG ZGB (verpflichtet ist jedermann!) und Art. 54 Schulgesetz vom 19. November 1961 GR (zusätzliche, wohl verfassungswidrige Abklärungspflicht der Lehrer/innen); § 60 EG ZGB vom 2. April 1911 und Art. 48 und 50 Volksschulgesetz ZH; § 88 Abs. 2 EG ZGB vom 4. April 1954 SO; Art. 43 Abs. 2 EG ZGB vom 27. Juni 1911 SH; art. 4 al. 2 loi du 29 novembre 1978 sur la protection de la jeunesse du canton de VD.

<sup>46</sup> z.B. Art. 61a Volksschulgesetz BE, Art. 201 des Gesetzes über das Strafverfahren BE; § 46 Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 BS; Art. 80 Strafprozessordnung vom 14. November 1996 FR; § 65<sup>bis</sup> Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 SO (mit Einschränkung); Art. 116 Strafprozessordnung vom 15. Dezember 1986 SH.

sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht verletzen oder vernachlässigen und das Kind dadurch in seiner körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährden. So hat das Bundesgericht 1999 das Verhalten einer Schulverantwortlichen gestützt auf Art. 219 StGB für strafbar erklärt, welche, obwohl sie wusste, dass eine unmündige Schülerin durch andere Schüler sexuell missbraucht worden ist, keine Massnahmen ergriff, um die dringende und voraussehbare Gefahr einer Wiederholung solcher Missbräuche zu verhindern<sup>47</sup>.

### **3. Beeinträchtigung des Kindeswohls**

#### *3.1 Interventionsanlass*

##### *3.1.1 Gefährdung des Kindeswohls*

Die Auslösung eines Kindesschutzverfahrens beginnt mit der Beurteilung der Frage, ob das Wohl eines Kindes gefährdet sei<sup>48</sup>. Zur Bewältigung dieser Aufgabe stehen uns keine messbaren Vergleichsgrössen zwischen Ist und Soll zur Verfügung. Ethische Haltung und Wertvorstellungen sowie individuelle Toleranzgrenzen aller Beteiligten spielen eine grosse Rolle. In der Lehre gilt das Wohl des Kindes als gefährdet, sobald nach den Umständen die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist<sup>49</sup>. Das Schutzbedürfnis des Kindes kann sich dabei auf affektive, intellektuelle, körperliche, gesundheitliche, soziale oder rechtliche Aspekte der Persönlichkeit beziehen<sup>50</sup>. Nicht erforderlich ist, dass sich die Beeinträchtigung schon verwirklicht hat, und unerheblich sind auch die Ursachen der Gefährdung<sup>51</sup>. Allerdings vermag die Gefährdung des Kindeswohls allein noch keine Kindesschutzmassnahme zu rechtfertigen: Es bedarf zusätzlich der Untätigkeit oder des Unvermögens der Eltern sowie der Möglichkeit, mit verhältnismässigen Mitteln der Gefahr begegnen zu können. Das bedingt in jedem Fall eine sorgfältige Rechtsgüterabwägung, die besonders dort hohe Anforderungen stellt, wenn ein Kind seinen Eltern weggenommen werden soll und damit ein mindestens teilweiser Beziehungsabbruch in Kauf zu nehmen ist.

In rechtlicher Hinsicht gilt es bei der Beurteilung der Frage, ob das Kindeswohl gefährdet sei und sich deshalb eine behördliche Intervention rechtfertigen lasse, folgendes zu bedenken:

Die Bundesverfassung garantiert das Grundrecht auf persönliche Freiheit, namentlich das Recht auf freie und menschenwürdige Entfaltung der Persönlich-

<sup>47</sup> BGE 125 IV 64; Zusammenfassung in ZVW 2000 S. 36 Nr. 2.

<sup>48</sup> Zum Begriff des Kindeswohls vgl. Basler Kommentar ZGB-Affolter Art. 405 N. 14 und dort zit. Fundstellen.

<sup>49</sup> Hegnauer, Grundriss, N. 27.14.

<sup>50</sup> Hegnauer, Berner Kommentar, Sonderband 1975, aArt. 264 N. 58.

<sup>51</sup> Hegnauer, Grundriss, N. 27.14.

keit<sup>52</sup>. Kinder üben dieses Recht im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit selbst aus<sup>53</sup>. Fehlt ihnen die Grundrechtsmündigkeit, übernehmen ihre Eltern oder der Vormund<sup>54</sup>, gegebenenfalls die Vormundschaftsbehörde<sup>55</sup>, die Wahrung dieses Rechts, wobei dem Schutz der Unversehrtheit und der Förderung der Entwicklung des Kindes besondere Beachtung zu schenken ist. Das Kindeswohl stellt damit zunächst einmal eine Fiktion dar, welche den fehlenden Willen des Kindes ersetzt und es Dritten überlässt zu bestimmen, wie das Kind seine persönliche Freiheit zur Geltung bringen kann. Die reifende Fähigkeit zu eigenem Willen verdrängt mit zunehmendem Alter diese Fiktion, und die Meinung des Kindes gewinnt damit gegenüber der Fremdbestimmung an Entscheidungsrelevanz<sup>56</sup>. Je unreifer ein Kind ist, desto grössere Bedeutung kommt der Fremdbeurteilung der Frage zu, und je reifer das Kind wird, desto grösser wird sein Anteil an Selbstbestimmung<sup>57</sup>.

Ist der Wille des Kindes ausgeprägt, sind seine Entscheidungen aber seiner geistlichen Entwicklung hinderlich, so dürfen sowohl die Eltern als auch die Kinderschutzbehörden sich mit verhältnismässigen Mitteln gegen den Willen des Kindes durchsetzen, weil sie nur *soweit tunlich* auf seine Meinung Rücksicht zu nehmen haben<sup>58</sup>. Allerdings entscheiden in solchen Fällen eher Motivation und Überzeugungskraft der Erwachsenen als das formale Recht über Erfolg oder Misserfolg, denn es gibt keine gesetzliche Grundlage, elterlichen Anordnungen oder solchen eines Beistandes oder Vormundes durch Polizeigewalt Nachdruck zu verleihen<sup>59</sup>, sieht man vom Vollzug der fürsorglichen Freiheitsentziehung ab<sup>60</sup>.

Wer mit der Frage konfrontiert wird, ob das Wohl eines urteilsfähigen Kindes gefährdet sei, muss stets abwägen zwischen dem Anspruch, einem Kind oder Jugendlichen gegebenenfalls auch gegen dessen Willen die bestmöglichen Entwicklungschancen zu verschaffen und der Respektierung des Willens des Kindes, seinen eigenen Weg selbst zu wählen und alle daraus entstehenden Konsequenzen tragen zu wollen.

### 3.1.2 Typische Auffälligkeiten

Aus der Praxis kennen wir folgende Auffälligkeiten, die nach erhöhter Aufmerksamkeit für ein Kind rufen:

Eine Schülerin oder ein Schüler stört den Unterricht oder verweigert sich, ist den Anforderungen des Unterrichts nicht gewachsen, verhält sich ausser-

<sup>52</sup> Art. 7, 8, 10 BV.

<sup>53</sup> Art. 11 Abs. 2 BV.

<sup>54</sup> Art. 368 ZGB.

<sup>55</sup> Art. 307 ff. ZGB.

<sup>56</sup> Basler Kommentar ZGB-Affolter Art. 405 N. 16 und dort zit. Fundstellen.

<sup>57</sup> Art. 12 UKRK; Art. 11 BV; Art. 301 Abs. 2 ZGB.

<sup>58</sup> Art. 301 Abs. 2 ZGB.

<sup>59</sup> ZVW 1993 S. 234 ff. Nr. 11; *Hegnauer*, Vormundschaftsbehörde und persönlicher Verkehr. Ein Überblick, ZVW 1998 S. 177 f.

<sup>60</sup> Art. 314a ZGB.

gewöhnlich zurückgezogen, ordnet sich nicht ein, ist aggressiv gegen sich selbst oder gegen andere, zerstreut oder unkonzentriert, störrisch oder unnahbar, distanzlos oder uneinsichtig, tyrannisch oder böseartig. Das Verhalten ist – vielleicht auch mit andern Ausdrucksformen geäußert – derart auffällig, dass seine gedeihliche Entwicklung ernsthaft in Frage gestellt ist.

Anlass zu einer Intervention besteht aber auch, wenn ein Kind zwar keine Auffälligkeiten zeigt, aber schutzlos Bedrohungen oder Einflüssen ausgesetzt ist, welche seine Persönlichkeit gefährden, wie Verspotten, Demütigungen, Quälereien oder Misshandlungen.

### 3.2 Interventionsbehörde

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes<sup>61</sup>. Das bedeutet, dass kein anderes Organ als die Vormundschaftsbehörde<sup>62</sup> in die Erziehungsbefugnisse der Eltern eingreifen darf, behördliche Interventionen subsidiärer Natur sind und die elterlichen Befugnisse vorgehen. Vorbehalten bleiben selbstredend die Befugnisse der Jugendstrafbehörden, wenn ein Kind eine strafbare Handlung begangen hat. Dieses Thema bleibt hier aber ausgeklammert.

### 3.3 Rolle der Schule

Den Schulen kommt in präventiver Hinsicht, aber auch bei der Erfassung gefährdeter schulpflichtiger Kinder trotz der unbestrittenen exklusiven Entscheidungsgewalt der Vormundschaftsbehörde zentrale Bedeutung zu. Lehrkräfte verbringen z.T. mehr Zeit mit ihren Schülerinnen und Schülern als diese mit ihren Eltern und vermögen damit besser als jede andere Institution, die Signale eines gefährdeten Kindes zu erkennen<sup>63</sup>. Der Lehrplan des Kantons Bern z.B. weist in den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen darauf hin, dass schwierige Situationen von den Schulorganen *gemeinsam* bearbeitet werden müssen. Der Lehrkraft kommt dabei die Aufgabe zu, aufmerksam zu beobachten, das Verhalten von Kindern richtig zu deuten, Gefahrensituationen zu erkennen, sich über auffällige Situationen zu dokumentieren, die Ursachen störenden Verhaltens mit den Eltern, der Schulleitung und allfälligen Speziallehrkräften zu erörtern und nach Lösungen zu suchen sowie alle nötigen präventiven und integrativen Unterrichtsmittel einzusetzen. Das sind:

<sup>61</sup> Art. 307 ZGB.

<sup>62</sup> Unter Hinweis auf die Zuständigkeit der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden zur Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB oder des Strafgerichts zum Verhängen der Entziehung der elterlichen Sorge als Nebenstrafe gemäss Art. 53 StGB.

<sup>63</sup> Suchtmagazin Nr. 6/1999 S. 3.

- Regelmässige Veranstaltungen der Schule zu erzieherischen und unterrichtlichen Fragen<sup>64</sup>.
- Schulinterne Angebote wie Förderplanung, Schaffen und Fördern von Lernvoraussetzungen, innere Differenzierung sowie besondere Lern- und Arbeitsformen<sup>65</sup>.
- Regelmässige Orientierung der Eltern durch die Lehrerschaft über die schulische Entwicklung und das Verhalten des Kindes<sup>66</sup>.
- Spezialunterricht für einzelne Klassen oder Schülerinnen und Schüler (unter Beizug schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Lehrkräften für Logopädie, Psychomotorik, Legastenie und Dyskalkulie)<sup>67</sup>.
- Zuteilung von Kindern, die in Regelklassen nicht geschult werden können, in besondere Klassen (Kleinklassen)<sup>68</sup>.

Wenn die schulinternen Möglichkeiten nicht greifen, können Fachstellen wie die Erziehungsberatung, der kinder- und jugendpsychiatrische Dienst oder der schulärztliche Dienst beigezogen werden.

Sind entweder die Voraussetzungen für die Beanspruchung schulinterner Angebote nicht erfüllt oder vermögen sie die Gefährdung des Kindeswohls nicht abzuwenden, so muss die Lehrkraft die Schulkommission verständigen. Wenn das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern gerechtfertigt ist, muss die Vormundschaftsbehörde orientiert werden. Das gilt insbesondere auch, wenn das Kind Opfer einer strafbaren Handlung wird und die Eltern die Interessen des Kindes nicht wahren.

#### **4. Vorgehen bei Kindesschutzfällen an den Schulen**

Erfolgreiche vormundschaftsbehördliche Interventionen zum Schutz von Schulkindern hängen von mehreren Faktoren ab. Sie sollten möglichst wenig daran scheitern, dass institutionelle Dysfunktionen oder professionelle Mängel verantwortlich sind, denn diese lassen sich weitgehend steuern. Ich möchte deshalb einige Erfassungs- und Ablaufprinzipien ansprechen, die sich in der Praxis als hilfreich erwiesen haben. Als Grundlage können Checklisten dienen, welche alle denkbaren Ansprechpartner und von diesen übernommene Verantwortlichkeiten und Absprachen sowie Termine aufzeigt und damit eine gegenseitige Abstimmung und Kommunikation optimieren hilft (Beispiel im Anhang).

<sup>64</sup> Lehrplan AHB 6.

<sup>65</sup> Lehrplan AHB 25.

<sup>66</sup> Art. 31 Abs. 3 VSG.

<sup>67</sup> AHB 26.

<sup>68</sup> Vgl. Dekret vom 21. September 1971 und Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule des Kt. BE.

#### *4.1 Institutionelle Bedingungen*

- Jede Schule sollte über ein vom Lehrkörper mit den Aufsichts- sowie den Kinderschutzbehörden entwickeltes und von diesen getragenes schulinternes Konzept über den Umgang mit auffälligen Kindern verfügen. Gegenüber den Schülern und ihren Eltern wird damit eine *unité de doctrine* gelebt, und jede betroffene Lehrkraft kann damit rechnen, dass sie in Krisensituationen vom übrigen Lehrkörper mitgetragen wird, wenn sie sich an die Spielregeln hält. Es kann damit aber auch vermieden werden, dass sich Lehrkräfte als Einzelkämpfer spontan und unüberlegt und in Unkenntnis der bestehenden Vernetzungen in Situationen hineinmanövrieren, welche die Problemlösung oft nur erschweren.
- Eine schulinterne Ablauf- und Notfall-Organisation (generell und wenn rasches Handeln erforderlich scheint) muss die Zuständigkeiten und die richtigen Vorgehensweisen regeln, was namentlich in Krisensituationen vor Fallstricken und Erfolgskillern (z.B. Missachtung von höchstpersönlichen Rechten, von Verfahrensrechten oder von behördlichen Zuständigkeiten) bewahrt.
- Eine definierte schulinterne Ansprechperson (in der Regel die pädagogische Schulleitung, eventuell ein schulinterner Sozialarbeiter oder eine schulinterne Sozialarbeiterin), welche zur Bewältigung derartiger Situationen geschult wurde und möglichst permanente Vernetzungsarbeit mit zivil- und strafrechtlichen Jugendschutzorganen leistet, bietet dem übrigen Lehrkörper Sicherheit im Umgang mit schwierigen Kindern (oder Eltern) und kennt die je nach Situation zur Verfügung stehenden geeigneten Beratungsgremien (z.B. Erziehungsberatung, Jugendamt, kinderpsychologischer Dienst, Kinderschutzgruppe, Vormundschaftsbehörde, Jugendgericht usw.).

#### *4.2 Systematik im Einzelfall*

Auch wenn jeder Problemfall individuelle Prägungen aufweist ist es ratsam, wenn sich betroffene Lehrkräfte folgende Systematik zurecht legen (vgl. dazu auch das Beispiel einer «Checkliste für Lehrpersonen bei Kinderschutzfällen» im Anhang):

- Beobachten und erfassen von Tatsachen
- Getrenntes Festhalten von Tatsachen, Drittinformationen und subjektiven Eindrücken
- Formulierung der Problemsituation
- Rücksprache mit dem Kind
- Rücksprache mit der schulintern definierten Ansprechperson (in der Regel pädagogische Schulleitung), in deren Einverständnis mit schulnahen Fachstellen (z.B. schulärztlicher Dienst oder Erziehungsberatung) und Planung des weiteren Vorgehens

- Erhebungen über das familiäre und therapeutische Beziehungsnetz des Kindes (Inhaber/in des Sorgerechts, freiwillige oder behördliche Betreuungspersonen, Obhutssituation usw.)
- Rücksprache mit den zuständigen Betreuungsinstanzen (Eltern, Vormund, Pflegeeltern, Beistand usw.)
- Klare Funktions- und Kompetenztrennungen vornehmen und Rolle auf Schulverantwortlichkeiten beschränken (die Schule ist z.B. kein zivil- oder strafrechtliches Untersuchungsorgan)
- Vereinbarungen anstreben und deren Einhaltung strikt überwachen (Verbindlichkeit herstellen)
- Transparentes Eskalations-Szenario festhalten (was geschieht, wenn ...)

## 5. Schlussbemerkung

Die Sorge um das Kind liegt, von der Natur vorgegeben, durch unsere Sitten eingespielt und in unserem Recht mehrfach verankert, in der primären Verantwortung der Eltern, d.h. von Mutter und Vater<sup>69</sup>: Allerdings unterliegen die daraus fließenden Aufgaben, Pflichten und Rechte und die den Eltern zur Verfügung stehenden Einflussmöglichkeiten im Verlaufe des Heranreifens des Kindes starken Veränderungen. Diese Veränderungen werden bestimmt durch die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen und die emotionale, kognitive und soziale Verselbständigung des Kindes<sup>70</sup>. Einem Kaleidoskop gleich verschieben sich mit Heranwachsen des Kindes die Einflussbereiche von Eltern, von familienergänzenden Angeboten, Schule, Freundeskreis und sozialer Umgebung einerseits und die Selbstbestimmung des Kindes andererseits.

Ein Teil der für die gedeihliche Entwicklung des Kindes bestimmenden Faktoren sind rechtlich geregelt und gesellschaftlich institutionalisiert, ein anderer Teil bloss schicksalhaft oder gar nur zufällig. Dominant sind aber im Leben des Kindes, das unter den bei uns herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen aufwächst, immer jene beiden Institutionen, denen das Kind gemäss ihrer gesetzlichen Funktionen und ihrer institutionellen Sorge untersteht, und von welchen es wohl seine meisten Erinnerungen und Prägungen in sein Erwachsenenleben mitnimmt: Eltern und Schule. Damit sich beide Institutionen bei der gemeinsamen Sorge um das Wohlergehen des Kindes ergänzen, bereichern und sich nicht ins Gehege kommen, bedarf es sowohl der rechtlichen als auch tatsächlich geübten Abstimmung, Zusammenarbeit und Abgrenzungen. Erfolgreiche Interventionen der Kinderschutzbahörden stehen und fallen mit der Möglichkeit, die Ressourcen dieses Systems zu mobilisieren und dabei die individuellen Grundrechte und Pflichten der Betroffenen ebenso zu respektieren wie die Zuständigkeiten der involvierten Institutionen.

<sup>69</sup> *Hegnauer*, Grundriss, Vorwort S. 7.

<sup>70</sup> *Nufer*, Die Entwicklung des Kindes, ZVW 1999 S. 210 ff.

Das setzt voraus, dass primär die Zuständigkeit der Eltern für Erziehungsfragen verstanden und akzeptiert wird, dass die Eltern die Schule als Institution mittragen und dass den Kinderschutzbehörden nebst den juristischen auch die tatsächlichen Möglichkeiten eingeräumt werden, die vorhandenen familiären und persönlichen Ressourcen bei gefährdeten Kindern zu aktivieren. Das braucht Zeit, Wissen, Geduld und qualifiziertes Personal. Wofür wir uns alle nach unseren Kräften einsetzen mögen, denn die um sich greifende Sparpolitik der öffentlichen Hand geht leider in eine andere Richtung!

### Literaturhinweise

- *Affolter K.*, in Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Art. 405 ZGB.
- *Blülle St.*, Ausserfamiliäre Plazierung, Ein Leitfaden für zuweisende und plazierungsbegleitende Fachleute, Schweizerischer Fachverband für Sozial- und Heilpädagogik, Zürich 1996.
- Dokumentation Kindesmisshandlung, Weiterbildungszyklus des Jugendamtes der Stadt Zürich, 1993.
- *Eckstein K.*, Rechtsfragen im Schulalltag, Zug 1999.
- Gemeinsam gegen Gewalt, Schweizerische Koordinationsstelle für Verbrechensprävention, Neuchâtel 1999.
- *Guler A.*, Koordination in der Betreuung «auffälliger» Familien durch Behörden und Institutionen, ZVW 1998 S. 92 ff.
- *Häfeli Ch.*, Gemeinsame elterliche Sorge geschiedener und nicht verheirateter Eltern, ZVW 1999 S. 178 ff.
- *Häni P. / Belser E.M.*, Die Rechte der Kinder, AJP 1998 S. 139 ff.
- *Hegnauer C.*, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999.
- *ders.*, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Sonderband 1975.
- *ders.*, Vormundschaftsbehörde und persönlicher Verkehr. Ein Überblick, ZVW 1998 S. 177 f.
- *Jegge J.*, Abfallgold, über einen möglichen Umgang mit schwierigen Jugendlichen, Zytglogge Verlag Bern, 1991.
- Kinderschutz, Beratungskonzept für die Kinderschutzarbeit in den Jugendsekretariaten der Stadt Zürich, 1995.
- *Nufer H.*, Die Entwicklung des Kindes vom Vorschulalter bis zur Adoleszenz und die Bedeutung der Elternscheidung für das Kind, ZVW 1999 S. 210 ff.
- Schweizerischer Kinderschutzbund, Bulletin Nr. 2/1996.
- Suchtmagazin Nr. 6/1999.
- 10 konkrete Fragen und Antworten zur Kinderrechtskonvention, herausgegeben von unicef/Pro Familia Schweiz/Stiftung Pestalozzi/Schweizerischer Kinderschutzbund und pro juventute.



## Check-Liste für Lehrpersonen bei Kindesschutzfällen

<b>betreut/begleitet durch</b> Erziehungsberatungsstelle Adresse		

<b>Klasse</b> .....	<b>Klassenlehrkraft</b> .....
---------------------	-------------------------------

### 1. Hinweise über Sorge, Obhut und Betreuung

<b>Inhaber elterliche Sorge</b>  <b>Elternteil ohne elterliche Sorge</b>	<b>Name</b>	<b>Adresse</b>	<b>Tel</b>
<b>Kind ist in Obhut bei</b> <input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Grosseltern <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> Institution <input type="checkbox"/> Selbständige Wohngelegenheit <input type="checkbox"/> Anderes	<b>Name</b>	<b>Adresse</b>	<b>Tel</b>
<b>Kind besucht regelmässig</b> <input type="checkbox"/> Tageseltern <input type="checkbox"/> Mittagstisch <input type="checkbox"/> Schulhort <input type="checkbox"/> Anderes	<b>Name</b>	<b>Adresse</b>	<b>Tel</b>
<b>Kind oder Familie ist</b>	<b>Name Kontakt-/Betreuungsperson</b>	<b>Tel</b>	

<input type="checkbox"/> Heilpäd. Ambulatorium <b>Adresse</b>		
<input type="checkbox"/> Jugendamt (freiwillige Zusammenarbeit oder Massnahme) <b>Adresse</b>		
<input type="checkbox"/> Jugendgericht <b>Adresse</b>		
<input type="checkbox"/> Amtsvormundschaft <b>Adresse</b>		
<input type="checkbox"/> Private Beratungsstelle <b>Adresse</b>		
<input type="checkbox"/> Arzt <b>Adresse</b>		
<input type="checkbox"/> Schularztamt <b>Adresse</b>		

<input type="checkbox"/> Kirchlicher Sozialdienst <b>Adresse</b>	<b>Name Kontakt-/Betreuungsperson</b>	
<input type="checkbox"/> Schweizerisches Rotes Kreuz (Flüchtlingsbetreuung) <b>Adresse</b>		
<input type="checkbox"/> Anderes		

**2. Feststellungen und Beobachtungen**

Datum

---

---

---

---

---

---

---

---

**3. Problembeschrieb**

---

---

**4. Rücksprachen**

**4.1. Mit dem Kind**

Datum	Vereinbarung

**4.2. Mit der Schulleitung**

Datum	Vereinbarung

**4.3. Mit Eltern/Vormund/Vormundin**

Datum	Vereinbarung

**4.4. Mit Beistand/Beiständin**

Datum	Vereinbarung

**4.5. Mit Fachstellen**

Datum	Vereinbarung

**4.6. Mit Anderen**

Datum	Vereinbarung

**5. Gefährdungsmeldung**

5.1. An Schulkommission 5.2. An Vormundschaftsbehörde 5.3. An Jugendamt/-sekretariat 5.4. An Jugendgericht	Datum

**6. Sofortmassnahmen**

| **Zuständigkeit**